

Konzept für die Umrüstung der Altstadtbeleuchtung auf LED-Technik

Vorlage 4179/2010/3

**hier: Stellungnahme der Verwaltung zu Anfragen von SB Herrn Frenzel sowie von Herrn Vorsitzenden Klipper aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 11.06.2012 - siehe Anlage 5 -**

## **Text der Anfragen:**

"(1.) SB Frenzel hätte der Vorlage zwar heute schon zustimmen können, sollte sie aber vertagt werden, bittet er bis zu nächsten Sitzung um Auskunft, wie viel CO2 durch die Umrüstung tatsächlich eingespart werde.

[...]

(2.) Vorsitzender Klipper bittet darum, bis dahin (zur nächsten Sitzung) auch eine Stellungnahme zu fertigen, warum die Maßnahmen, insbesondere die Ersatzmaßnahmen, eine Beitragspflicht nach § 8 KAG auslösen. [...]"

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

**Zu 1.** (laut Angabe der RheinEnergie AG):

Die Energieeinsparung liegt bei 32 664 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr. Daraus ergibt sich ein Kohlenstoffdioxidwert von 625 Gramm pro kWh; dies entspricht einer Einsparung von circa 20 Tonnen.

**Zu 2.**

Das Kommunalabgabengesetz verpflichtet in § 8 die Kommunen, bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge als Ersatz für den Aufwand zu erheben, der durch die (nachmalige) Herstellung und/oder Verbesserung von Teileinrichtungen entsteht. Ansatzpunkt ist allein der entstehende Aufwand, also die der RheinEnergie AG zu erstattenden Kosten. Nicht erforderlich ist, dass die Gemeinde Eigentümerin der Straße beziehungsweise der betroffenen Teileinrichtung ist. Beitragspflichtig ist damit jede Erneuerung einer Straßenbeleuchtungseinrichtung, wenn diese bereits altersbedingt abgängig ist.

Beitragspflichtig ist jedoch auch der Ersatz einer noch funktionsfähigen und standsicheren Beleuchtungsanlage, wenn die neue Beleuchtungsanlage zu einer deutlich besseren Ausleuchtung des Straßenraumes führt. Bei allen in den letzten Jahren erfolgten Erneuerungen von Beleuchtungsanlagen wurde sowohl das Tatbestandsmerkmal der (nachmaligen) Herstellung im Sinne der Erneuerung als auch der Verbesserung erfüllt, da die bestehenden Beleuchtungsanlagen in der Regel nicht mehr den DIN-Normen entsprechen. Heute wird eine höhere Leuchtdichte beziehungsweise Leuchtstärke je nach Straßentyp verlangt. Der Anlass für eine Erneuerung oder eine Verbesserung ist beitragsrechtlich grundsätzlich unerheblich.